SATZUNG

Stand: September 2026

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Grundsätze der Vereinstätigkeit

(1) Der Verein trägt den Namen DJK Tennisverein Mainzer Sand e. V.

(2) Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport und des DJK Diözesanverbandes. Er untersteht deren Satzungen und Ordnungen. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Diözesanverbandes. Der Verein führt die DJK-Zeichen. Seine Farben sind: blau-weiß.

(3) Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK-Sportjugend anerkennt. Den Mitgliedern der DJK-Sportjugend werden jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport, für Weiterbildung, Freizeitgestaltung und Geselligkeit.

(4) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz unter VR-Nr. 1505 eingetragen.

(5) Sitz des Vereins ist 55120 Mainz.

(6) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. April und endet am 31. März des folgenden Jahres.

(7) Männer, Frauen und Diverse werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Sitzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

(8) Grundordnung:

Der Verein bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Er ist politisch, religiös und weltanschaulich neutral.

Toleranz und Offenheit:

Der Verein steht Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität offen. Er fördert aktiv das Miteinander verschiedener Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Jede Form von Diskriminierung oder Ausgrenzung ist mit den Grundsätzen des Vereins unvereinbar.

Inklusion:

Der Verein fördert aktiv die Inklusion im Tennissport und im Clubleben. Wir schaffen barrierearme Zugänge und individuelle Angebote, um allen Menschen – unabhängig von ihren körperlichen oder geistigen Voraussetzungen – eine gleichberechtigte Teilhabe und sportliche Entfaltung zu ermöglichen. Ein wertschätzendes Miteinander ist die Basis unseres Vereinsgeschehens.

Abgrenzung gegen Extremismus:

Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Insbesondere grenzt sich der Verein von rechtsextremistischen, nationalistischen und anderen nicht-demokratischen Bestrebungen ab. Dies gilt sowohl für die Verbreitung entsprechenden Gedankenguts als auch für die Unterstützung von Organisationen oder Parteien, die die freiheitlich demokratische Grundordnung oder die Menschenrechte infrage stellen.

Voraussetzung für Funktionsträger:

In ein Amt des Vereins sind nur Personen wählbar, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen und für diese innerhalb wie außerhalb des Vereins aktiv eintreten.

Ausschluss als Konsequenz:

Personen, die durch ihre Gesinnung, Äußerungen oder Handlungen gegen die Grundsätze des Vereins verstoßen oder eine Zugehörigkeit zu rechtsextremistischen oder antidemokratischen Organisationen offenbaren, können nach Maßgabe des § 6 aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(9) Ehrenkodex zum Schutz von Kindern und Jugendlichen:

Der Verein bekennt sich zum umfassenden Schutz von Kindern und Jugendlichen auf Basis des Bundeskinderschutzgesetzes. Die Wahrung ihrer Integrität, Selbstbestimmung sowie der Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt haben oberste Priorität.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO).

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) Entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports, sowie der Gesunderhaltung

b) Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes

c) Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen

d) Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen

e) Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen

f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern

g) Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften

h) Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es

darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB des Vereins, sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder (z.B. Beisitzer, Jugendwarte, Platzwarte), haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse der Gremien des Vereins, der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.

Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von acht Wochen nach seiner Entstehung spätestens bis zum Ende des Geschäftsjahres des betroffenen Jahres gegenüber dem Vorstand gem. § 26 BGB geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(5) Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereins- oder Organtätigkeit und diesbezügliche Vertragsinhalte sowie die Entscheidung über die Zahlung einer Ehrenamtspauschale trifft der Vorstand gem. § 26 BGB.

Zuständig für den Abschluss, die Änderungen und die Beendigung entsprechender Verträge ist der Vorstand gem. § 26 BGB unter umfassender Befreiung vom Verbot des Insichgeschäfts gem. § 181 BGB.

Der Vorstand gem. § 26 BGB ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend sind die Haushaltslage des Vereins sowie etwaige Vorgaben der Geschäftsordnung (Vereinsordnung Teil1).

§ 3 Mitglieder des Vereins

(1) Der Verein hat:

a) aktive Mitglieder,

b) Flex-Mitglieder,

c) Ehrenmitglieder

(2) Aktive Mitglieder sind solche, die sich aktiv an der Förderung und Pflege des Sports beteiligen und im Rahmen der Kapazitäten des Vereins dessen sportliche Angebote nutzen.

Eine Umwandlung dieser Mitgliedschaft in eine Flex-Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand gem. § 26 BGB zu Beginn eines Geschäftsjahres möglich.

(3) Flex-Mitglieder sind solche, die sich auf eine kostenpflichtige Nutzung der Sporteinrichtungen bzw. einzelner sportlicher Angebote des Vereins beschränken; das Nähere, insbesondere Umfang und Voraussetzungen dieser Nutzung, regelt die Platzordnung (Vereinsordnung Teil 3).

Eine Umwandlung dieser Mitgliedschaft in eine aktive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand gem. § 26 BGB zu jedem Zeitpunkt möglich.

(4) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Verein bzw. den Sport besonders verdient gemacht haben und daher auf Vorschlag des Vorstands gem. § 26 BGB durch die Mitgliederversammlung als solche berufen worden sind.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sowie jede Personenvereinigung werden.

Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins nach dieser Satzung bekennen.

(2) Die Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Antrags an den Vorstand gem. § 26 BGB. Der Vorstand gem. § 26 BGB entscheidet über den Aufnahmeantrag abschließend durch Mehrheitsbeschluss. Die aufnehmende bzw. ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller in Schrift-, Text- oder elektronischer Form mitzuteilen, sie bedarf aber keiner Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Aufnahmemitteilung beim Bewerber, wobei eine Zugangsvermutung am vierten Tag nach Absendung der Aufnahmemitteilung besteht.

(3) Ein Aufnahmeanspruch in den Verein besteht nicht.

(4) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Bei der Anmeldung wird vermutet, dass der unterzeichnende Elternteil bevollmächtigt ist, die Zustimmung auch im Namen des Weiteren gesetzlichen Vertreters abzugeben, sofern dem Verein keine gegenteilige Information vorliegt.

Die gesetzlichen Vertreter haften gegenüber dem Verein für die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge und sonstigen finanziellen Verpflichtungen (z.B. Umlagen, Gebühren) als Gesamtschuldner. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist Bestandteil des Aufnahmeantrags.

(5) Die Aufnahme in den Verein ist grundsätzlich davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.

(6) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein bzw. den Sport erworben haben, auf Vorschlag des Vorstands gem. § 26 BGB durch die Mitgliederversammlung berufen werden. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder, sind aber von der Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen befreit

SATZUNG

Stand: September 2026

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte und Pflichten der Mitglieder sind insbesondere

a) Aktives und passives Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen

b) Informations- und Auskunftsrechte

c) Pünktliche und fristgemäße Zahlung der festgesetzten Beiträge

d) Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten

e) Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung im Rahmen der satzungsmäßigen Voraussetzungen

f) Teilnahme an Übungs-, Trainings-, Dienst-, Fortbildungsveranstaltungen

g) Treuepflicht gegenüber dem Verein

h) Verschwiegenheit über Vereinsbelange

(2) Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Juristische Personen und Personenvereinigungen sind ebenso mit einer Stimme stimmberechtigt, wobei die Stimmabgabe einheitlich durch ein Mitglied des dortigen Vertretungsorgans abgegeben wird. Besteht insoweit keine Einzelvertretungsvollmacht, haben die nicht teilnehmenden weiteren Organvertreter das teilnehmende Organmitglied entsprechend schriftlich zu ermächtigen. Die Vollmacht ist zum Versammlungsprotokoll zu reichen.

(3) (Organ-)Mitglieder des Vereins sind bei folgenden Entscheidungen, die sie selbst betreffen, vom Stimmrecht ausgeschlossen:

a) Abberufung aus der Organstellung gleich aus welchem Grund

b) Ausschluss aus dem Verein

c) Beschlussfassung über die vertragliche Beziehung und deren Inhalt mit dem Verein

d) Erteilung der Entlastung

e) Verhängung von Vereinsstrafen und Ordnungsmitteln

f) Beschlussfassung über die Befreiung von einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verein

(4) Allgemein besteht auch ein Stimmverbot, wenn der Beschlussgegenstand die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einer einem (Organ-)Mitglied nahestehenden Person betrifft (z. B. Ehegatte, Verwandte und Verschwägerte bis zum 2. Grad).

(5) Die Mitglieder zahlen die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge und gegebenenfalls Aufnahmegebühren. Details zu sämtlichen Beiträgen und Gebühren sind in der Beitrags-, Dienste- und Gebührenordnung (Vereinsordnung Teil 2) geregelt.

(6) Die Erhebung einer Umlage oder Sonderumlage aus wichtigem Grund bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Vorstand gem. § 26 BGB ist berechtigt, die Erhebung vorzubereiten und den Beschluss der Mitgliederversammlung umzusetzen.

Eine Sonderumlage kann nach Maßgabe des Beschlusses auch durch die Erbringung von Dienstleistungen erfüllt werden; für nicht erbrachte Dienstleistungen kann eine Ablöse festgesetzt werden. Das Nähere regelt die Beitrags-, Dienste- und Gebührenordnung (Vereinsordnung Teil 2).

Die Summe aller Umlagen und Sonderumlagen eines Mitglieds in einem Geschäftsjahr darf das Zweifache des für das jeweilige Mitglied geltenden Jahresbeitrags nicht überschreiten. Bei einer durch Dienstleistungen erfüllbaren Sonderumlage ist für die Anwendung dieser Höchstgrenze der festgesetzte Ablösebetrag maßgeblich

(7) Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen.

Mitgliedsbeiträge, Gebühren an den Verein werden am ersten Werktag zu Beginn des neuen Geschäftsjahres, im SEPA-Lastschriftverfahren, fällig und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, es sei denn, der fehlende Zahlungseingang beruht auf einem verspäteten Einzug seitens des Vereins.

Bei Zahlungsverzug ist der Verein berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 288 BGB) sowie eine Mahnpauschale für jede Mahnung zu erheben. Das Nähere zum Umgang mit Außenständen, zur Verzinsung sowie zur Erhebung von Mahn- und Rücklastschriftgebühren regelt die Geschäftsordnung (Vereinsordnung Teil 1).

Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrags keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand gem. § 26 BGB gekündigt werden.

(2) Die Flex-Mitgliedschaft wird jeweils befristet für die Dauer eines Geschäftsjahres begründet. Sie endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(3) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit deren Tod, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen mit deren Erlöschen.

(4) Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz einmaliger vorhergehender Mahnung bis zum

Ende des jeweiligen Geschäftsjahres nicht beglichen ist. In der Mahnung ist auf das Ende der Mitgliedschaft bei nicht fristgerechter Zahlung ausdrücklich hinzuweisen.

Die Mahnung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(5) Der Ausschluss aus dem Verein kann u. a. erfolgen:

a) bei schwerem Verstoß gegen Vereinssatzung und Vereinsordnungen sowie in anderen Fällen schweren vereinsschädigenden Verhaltens;

b) bei Nichterfüllung erheblicher mitgliedschaftlicher Pflichten gegenüber dem Verein;

c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung und Handlungen, Sexismus, der Mitgliedschaft in extremistischen Parteien und Organisationen und beim Tragen bzw. Zeigen extremistischer Kennzeichen und Symbole;

d) bei Verstoß gegen die bzw. Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzgesetzes.

e) Außerdem kann der Vorstand gem. § 26 BGB sich vorbehalten bei schwerwiegenden Straftaten oder Tatbeständen das Mitglied aus dem Vereinsleben auszuschließen.

(6) Bei schuldhaften Verstößen gegen die Satzung, die Vereinsordnungen oder sonstige verbindliche Anordnungen des Vereins können Vereinsstrafen und Ordnungsmittel verhängt werden.

Als Vereinsstrafen und Ordnungsmittel kommen insbesondere Verwarnung, Verweis sowie eine zeitlich befristete Einschränkung oder Untersagung der Teilnahme am Sport- und Vereinsbetrieb oder der Nutzung von Vereinseinrichtungen in Betracht.

Vor der Verhängung einer Vereinsstrafe oder eines Ordnungsmittels ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied in Textform mitzuteilen. Das Nähere zu Voraussetzungen, Zuständigkeit, Art und Verfahren regeln die Vereinsordnungen.

(7) Über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet der Vorstand gem. § 26 BGB mit Mehrheitsbeschluss, nachdem der Auszuschließende angehört wurde. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

Gegen diese Entscheidung ist schriftliche Beschwerde an den Vorstand gem. § 26 BGB zulässig innerhalb von vier Wochen nach Zugang des schriftlichen Ausschlusses. Dem Zugang des schriftlichen Ausschlusses liegt die Zugangsvermutung zugrunde, d. h. das Schreiben über den Vereinsausschluss gilt drei Tage nach Versand als zugegangen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft, wobei die Beitragszahlungspflicht hiervon unberührt bleibt.

(8) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein. Vereinsunterlagen und gegebenenfalls überlassene Ausrüstungsgegenstände sind unverzüglich in einem einwandfreien Zustand zurückzugeben.

(9) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstands gem. § 26 BGB von der Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit aberkannt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vereinsvorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

a) Änderung der Satzung.

b) Beschlussfassung über die Beschwerde eines Mitglieds gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands gemäß § 6 Abs. 6 der Satzung, soweit der Vorstand der Beschwerde nicht bereits abhilft.

c) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, sofern diese fristgerecht und schriftlich beim Vorstand eingereicht wurden.

d) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

e) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands gem. § 26 BGB

f) Entlastung des Vorstands gem. § 26 BGB

g) Erlass von Ordnungen, sofern dies nicht explizit dem Vorstand gem. § 26 BGB obliegt

h) Erlass, Änderung und Aufhebung der Regelungen der Beitrags-, Dienste- und Gebührenordnung über Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Sonderumlagen.

i) Ernennung von Ehrenmitgliedern bzw. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

j) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands gem. § 9 Abs. 1.

Alle nicht genannten Aufgaben und Kompetenzen obliegen dem Vorstand iSd. § 9.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen:

a) wenn der Vorstand gem. § 26 BGB die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,

b) wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand gem. § 26 BGB verlangt.

(3) Eine Vorabinformation zur Mitgliederversammlung mit Datum, Zeit und Ort muss mindestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt per elektronischer Form, Schrift- oder

Textform erfolgen, an dem die Mitgliederversammlung stattfinden soll.

Bis spätestens vier Wochen vor dem in der Vorabinformation benannten Termin können Mitglieder schriftliche, begründete Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung an den Vorstand gem. § 26 BGB richten.

Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung per elektronischer Form, Schrift- oder Textform bekanntgegeben.

Die Einladung zur Jahresmitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist dem DJK-Kreis- bzw. Diözesanverband zu übersenden.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand gem. § 26 BGB bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus.

Der Versammlungsleiter bestimmt den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen sowie der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands gem. § 26 BGB wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.

(5) Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim (schriftlich) abzustimmen, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen dies beschließt. Über diesen Verfahrensantrag wird offen durch Handzeichen entschieden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.

(6) Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand gem. § 26 BGB nach seinem Ermessen beschließen und in der Vorabinformation sowie endgültigen Einladung gem. § 8 Abs. 3 mitteilen, dass die Mitglieder an der zeitgleich in Präsenz stattfindenden Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Hybrid-Mitgliederversammlung / virtuelle Versammlungsteilnahme).

Bei der Einladung muss angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Der Vorstand gem. § 26 BGB regelt in der „Ordnung für Hybrid-Mitgliederversammlung“ (Vereinsordnung Teil 7) geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung und virtuelle Versammlungsteilnahme einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z. B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

(7) Abweichend von § 32 Abs. 3 BGB ist ein Beschluss oder eine Wahl ohne Durchführung einer Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gem. § 26 BGB gesetzten Termin mindestens 50,1% der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen mindestens in Textform abgegeben haben und der Beschluss/ das Wahlergebnis mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(8) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

(9) Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

(10) Beschlüsse werden mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Wahlen ist eine relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(11) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Es muss enthalten:

a) Ort und Zeit der Versammlung

b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers

c) Zahl der erschienenen Mitglieder

d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit

e) die Tagesordnung

f) die gestellten Anträge im genauen Wortlaut

g) Zahl der stimmberechtigten Mitglieder

h) das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen), ggf. Erklärung über Annahme der Wahl

i) die Art der Abstimmung

j) Satzungs- und Zweckänderungsanträge im genauen Wortlaut

§ 9 Vereinsvorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

a) dem Vorsitzenden

b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

c) dem Kassenwart

d) dem Sportwart

e) dem Jugendwart

f) bis zu vier Beisitzern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder gem. § 9 Abs. 1 Buchst. a) – e).

Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein.

Der Vorstand handelt auf Grundlage der bestehenden Geschäftsordnung (Vereinsordnung Teil 1), in der auch

die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands geregelt ist.

(2) Der Gesamtvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Mitglieder des (Gesamt-)vorstands bleiben so lange im Amt, bis ein neuer (Gesamt-)Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

Scheidet ein Mitglied des (Gesamt-)Vorstands in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der (Gesamt-)Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl für die restliche Amtsdauer ergänzen. In diesem Fall ist der Vorstand auch ermächtigt, das hinzugewählte Vorstandsmitglied wieder abzuberufen. Das hinzugewählte (Gesamt-)Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das ausgeschiedene Vorstandsmitglied.

(3) Der Verein wird durch die Mitglieder des Vorstands gemäß § 26 BGB vertreten. Es besteht grundsätzlich Einzelvertretungsbefugnis.

Die Vertretungsmacht der Mitglieder des Vorstands gemäß § 26 BGB ist im Außenverhältnis bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 10.000 € auf die gemeinschaftliche Vertretung durch zwei Mitglieder des Vorstands beschränkt.

Im Innenverhältnis gelten die in der Geschäftsordnung festgelegten Zuständigkeiten und Wertgrenzen.

(4) Der Vorstand gem. § 26 BGB führt die laufenden Geschäfte des Vereins, erledigt alle Verwaltungsaufgaben und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Darüber hinaus obliegen dem Vorstand gem. § 26 BGB alle Aufgaben und Kompetenzen, die nicht explizit der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter

b) die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers

c) Umsetzung der von der Mitgliederversammlung nach § 8 Abs. 1 Buchst. h festgesetzten Mitgliedsbeiträge und gegebenenfalls Aufnahmegebühren sowie der beschlossenen Umlagen und Sonderumlagen, insbesondere deren Fälligkeit, Einzug, Verwaltung und Überwachung

d) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds gem. § 6 Abs. 6

e) Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Erhebung von Umlagen und Sonderumlagen

f) Erlass, Änderung und Aufhebung der Vereinsordnungen, insbesondere der Allgemeinen Geschäftsordnung, der Platzordnung, der Jugendordnung, der Ehrenordnung, der Datenschutzordnung und der Ordnung zur Durchführung von Hybrid-Mitgliederversammlungen, soweit diese Zuständigkeit nicht durch § 8 Abs. 1 Buchst. h ausgeschlossen ist.

Die Zuständigkeit des Vorstands für die Beitrags-, Dienste- und Gebührenordnung umfasst die Regelungen über Fälligkeit, Einzug, Verwaltung, Nachweise, organisatorische Durchführung sowie nutzungsabhängige Gebühren, insbesondere Gebühren für die Nutzung und Buchung von Hallen- und Außenplätzen, soweit dadurch die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Sonderumlagen nicht verändert werden.:

(5) Die Beschlussfassung des Vorstands gem. § 26 BGB erfolgt in (Gesamt-) Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter nach Bedarf per elektronischer Form, Schrift- oder Textform einlädt und diese leitet.

Der Vorstand gem. § 26 BGB ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstands gem. § 26 BGB anwesend ist (aufgerundet) oder das Stimmrecht an Vertreter im Vorstand übertragen wurde.

Der Vorstand gem. § 26 BGB beschließt mit relativer Stimmenmehrheit.

Der Vorstand gem. § 26 BGB ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn er – gleich aus welchem Grund – nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist.

(6) Es ist ein Protokoll der Vorstandssitzungen anzufertigen und aufzubewahren, dessen Inhalt sich im Wesentlichen an § 8 Abs. 11 orientiert.

(7) (Gesamt-)Vorstandssitzungen können auch im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Im Falle einer Präsenzsitzung können einzelne (Gesamt-) Vorstandsmitglieder oder Dritte auch im Wege der Bild- oder Tonübertragung teilnehmen.

Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im jeweiligen Fall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail betragen. Widerspricht ein Mitglied des Vorstands gem. § 26 BGB der Beschlussfassung per E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer (Gesamt-)Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Mitglied des Vorstands gem. § 26 BGB keine Stimme ab, gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.

(8) Der Vorstand gem. § 26 BGB kann einen Geschäftsführer berufen und abberufen und diesen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen.

(9) Durch die Mitgliederversammlung (ggf. außerordentlich) können Mitglieder des (Gesamt-)Vorstands aus wichtigem Grund und mit sofortiger Wirkung befristet oder dauerhaft von ihrem Amt letztinstanzlich entbunden werden.

Ein solcher Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung, sowie bei Gefährdung der Vereinsinteressen vor.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen (Gesamt-)Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für den Entbindungsbeschluss

bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Abstimmung muss geheim erfolgen.

Das entbundene (Gesamt-)Vorstandsmitglied ist für die restliche Amtszeit kommissarisch zu ersetzen. Die Entscheidung dazu trifft der Vorstand gem. § 26 BGB durch Mehrheitsbeschluss. Die Änderung ist ggf. im Vereinsregister durch den Vorstand anzumelden.

(10) Der Vorstand gem. § 26 BGB ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen, die auf Grund von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamts (wegen der Erlangung der Gemeinnützigkeit) erforderlich sind, ermächtigt.

§ 10 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Einzelheiten regelt die Datenschutzordnung (Teil 6 der Vereinsordnung).

§ 11 Haftungsbeschränkung

(1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften oder -gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z. B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z. B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

(2) Im Falle einer Schädigung gemäß Nr. 1 haftet auch die handelnde oder anderweitig verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(3) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.

(4) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

(5) Die Haftung ist damit auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 12 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

(1) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.

(2) Gleiches gilt für die Geltendmachung von vereinsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Vereinsbeschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Vorstand gem. § 26 BGB schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.

(3) Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.

§13 Austritt des Vereins aus dem DJK-Sportverband sowie dem DJK-Diözesanverband

(1) Der Austritt kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ einberufenen Mitgliederversammlung mit ¾-Mehrheit beschlossen werden.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist dem Diözesanverband zu übersenden.

(3) Der Austrittsbeschluss ist dem Diözesanverband mitzuteilen. Der Austritt wird erst rechtskräftig mit Ende des Kalenderjahres und Begleichung der Verbindlichkeiten gegenüber dem DJK-Sportverband und dem DJK-Diözesanverband.

(4) Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins aus dem Bundesverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

§ 14 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln (4/5) der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die für den Stadtteil Mombach zuständige Pfarrei.

(3) Sollte diese zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr existieren oder nicht mehr steuerbegünstigt sein, fällt das Vermögen an den DJK Sportverband Diözesanverband Mainz e.V. bzw. an dessen Rechtsnachfolger.

(4) In beiden Fällen hat der Empfänger das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, bevorzugt zur Förderung des Sports, zu verwenden.

(5) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Mitglieder des Vorstands gemäß § 26 BGB als Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Personen zu Liquidatoren bestellt.

SATZUNG

Stand: September 2026

§ 15 Inkrafttreten

Gründungsversammlung am: 05.03.1974

1. Änderung vom 06.09.2013:
   Vollständige Neufassung (im Rahmen des Zusammenschlusses der beiden eingetragenen Vereine „DJK Tennisverein Mainz-Mombach“ und „Gonsenheimer Tennis-Club Mainz“ zum „DJK Tennisverein Mainzer Sand e.V.“
2. Änderung vom 28.03. und 28.11.2022:
   Überarbeitung
3. Änderung vom 17.09.2026:
   Vollständige Neufassung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.09.2026 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.